

# Marktgemeinde Wiesentheid



## Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Wiesentheid erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

### § 1

#### Zusammensetzung des Marktgemeinderates

Der Marktgemeinderat besteht aus dem **berufsmäßigen ersten Bürgermeister** und **16 ehrenamtlichen Mitgliedern**.

### § 2

#### Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) **Hauptverwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern;
- b) **Bauausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern;
- c) **Kultur-, Sport- und Sozialausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern;
- d) **Umweltausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern;
- e) **Ferienausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern, die vom Marktgemeinderat jeweils in der letzten Sitzung vor der Ferienzeit zu bestellen sind;
- f) **Rechnungsprüfungsausschuss** als vorberatenden Ausschuss, bestehend aus 4 Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Referenten**

Der Marktgemeinderat bestellt folgende Referenten, die die Belange der genannten Aufgabenfelder repräsentieren sollen:

- a) Jugendreferent/in
- b) Seniorenreferent/in
- c) Referent/in für Brand- und Katastrophenschutz
- d) Referent/in für Umwelt und Naturschutz

### **§ 4**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 100,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses sowie für die durch das Mandat entstehenden Aufwendungen. Gemeinderatsmitglieder aus den Ortsteilen Feuerbach, Geesdorf, Reupelsdorf und Untersambach erhalten zur Abgeltung ihrer Mehraufwendungen für die Teilnahme an Sitzungen, Ortsbesichtigungen usw. zusätzlich eine monatliche Aufwendungspauschale in Höhe von 15,00 €. Ausschussvorsitzende erhalten eine zusätzliche Monatspauschale von 20,00 €, ausgenommen sind Ausschussvorsitzende, die ein Bürgermeisteramt bekleiden.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### **§ 5**

#### **Sonstige Entschädigungen**

(1) Den benannten Referenten nach § 3 wird eine zusätzliche Entschädigung von monatlich 40,00 € gewährt.

(2) Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Pauschalentschädigung in Höhe von 20,00 € pro Monat. Dies gilt nicht für den 2. und 3. Bürgermeister.

## **§ 6**

### **Zahlung der Entschädigung**

(1) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Die anderen Entschädigungen und Ersatzleistungen werden spätestens 4 Wochen nach ihrem Entstehen, bzw. nach Antragstellung, ausbezahlt.

(3) Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in Sonderfällen entscheidet der Marktgemeinderat durch Beschluss im Einzelfall.

## **§ 7**

### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

## **§ 8**

### **Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2014 außer Kraft.

Wiesentheid, den 07.05.2020

Klaus Köhler  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 21 der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid vom 22. Mai 2020 amtlich bekannt gemacht.

Wiesentheid, den 22.05.2020

VGem Wiesentheid

Christian Sturm  
Geschäftsleiter